

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

43. Jahrgang – Nr. 16 – 15. September 2000 – Postverlagsort 48127 Münster – K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Aktion "Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW" am 16. 9. 2000 vom 13. September 2000**
- **Verordnung zur Änderung der Gebührenänderungsordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (2. Parkgebührenänderungsordnung) vom 13. September 2000**
- **Öffentliche Bekanntmachung eines als förderungswürdig anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**

Öffentliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Aktion "Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW" am 16. 9. 2000 vom 13. September 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW S. 360/SGV NW 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (GV. NW S. 226) in Verbindung mit Ziffer 4.6.7 der Anlage zur ZustVO ArbTG und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 11. 1992 (GV. NW S. 446) wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 13. 9. 2000 für die Stadt Münster folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Am Samstag, den 16. 9. 2000, dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Münster aus Anlass der Aktion "Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW" über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. September 2000

Der Oberbürgermeister

Dr. Tillmann

Verordnung zur Änderung der Gebührenänderungsordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (2. Parkgebührenänderungsordnung) vom 13. September 2000

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 2. 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 9. 1991 (GV. NW S. 365) i.V.m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (SGV NW 2069) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13. 9. 2000 folgende Änderung der Gebührenänderungsordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der

Stadt Münster (Parkgebührenänderungsordnung) vom 16.12.1999 (Amtsblatt der Stadt Münster 1999 S. 244) beschlossen:

In § 1 a Abs. 2 wird das Datum "01. 12. 2000" gestrichen und durch das Datum "01. 10. 2000" ersetzt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. September 2000

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Öffentliche Bekanntmachung eines als förderungswürdig anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch den Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 23. 8. 2000 ist gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster anerkannt worden:

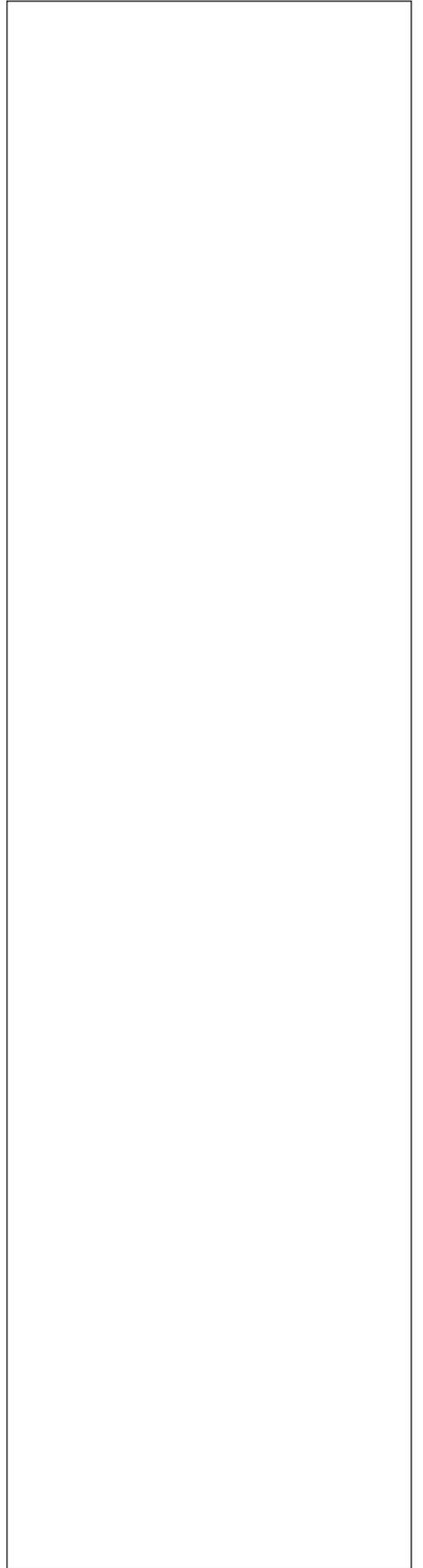
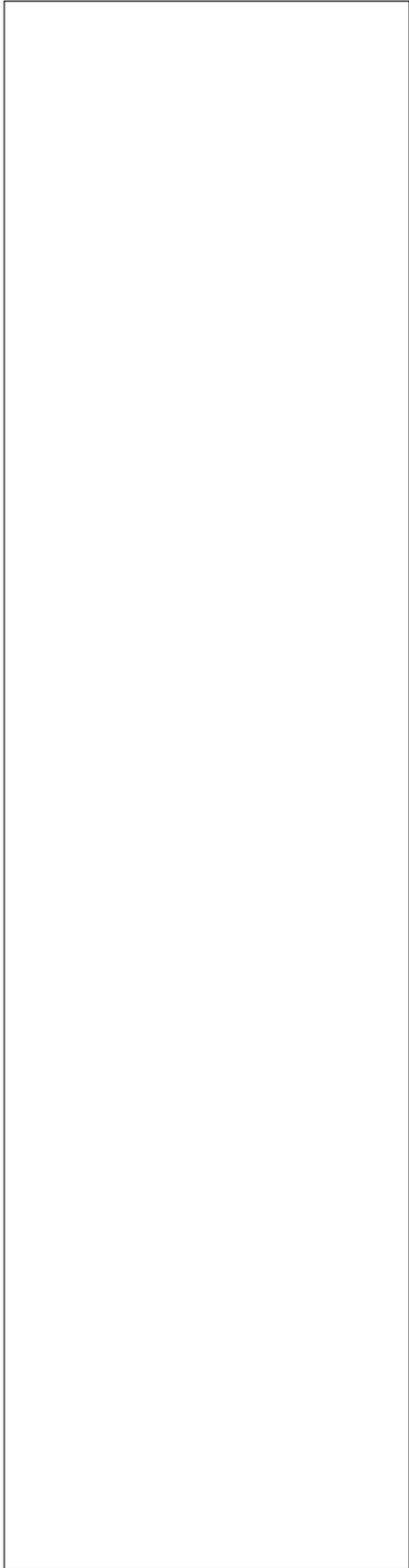
Verein ÜberM-Albachten e. V.
In der Weede 58
48163 Münster

Die Anerkennung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 31. August 2000

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Klein
Stadträtin



Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.
Redaktion: Rainer Beike
Einzelpreis: 2,10 DM
Bezugsgeld jährlich 62,50 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22